

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

21.12.2012

Geschäftszeichen:

III 35-1.19.14-130/12

#### Zulassungsnummer:

**Z-19.14-125**

#### Antragsteller:

**feco Innenausbau-systeme GmbH**  
Am Storrenacker 13  
76139 Karlsruhe

#### Geltungsdauer

vom: **21. Dezember 2012**

bis: **21. Dezember 2017**

#### Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzverglasung "fecolux G 30"**  
**der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 15 Seiten und 23 Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "fecolux G30" genannt, und ihre Verwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13<sup>1</sup>.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus

- speziellen, werkseitig vorgefertigten, Brandschutzverglasungs-Elementen (bestehend aus Scheiben, einem Rahmen und Glshalterungen aus Stahlblechprofilen, Abdeckprofilen aus Aluminium und den Scheiben-Dichtungen),
- ggf. Anschlussprofilen und Element-Dichtungen sowie
- Befestigungsmitteln

nach Abschnitt 2 herzustellen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen als Bauart zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - in einem mindestens feuerhemmenden Bauteil angewendet werden. (s. auch Abschnitt 1.2.3).

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2<sup>2</sup> den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).

Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung entscheidet die zuständige örtliche Bauaufsichtsbehörde in jedem Anwendungsfall, sofern nicht bauordnungsrechtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

1.2.2 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit (z. B. Luftdichtigkeit) und der Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht.

Sie sind, sofern erforderlich, für den - auch in den Anlagen dargestellten - Zulassungsgegenstand jeweils unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Abschnitt 3 und für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse zu führen.

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-125

Seite 4 von 15 | 21. Dezember 2012

- 1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in
- raumabschließende Trennwände mit einer Metallunterkonstruktion und Beplankung aus Holzspanplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3603/7283 MPA BS vom 27.10.2003, verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheid vom 15.12.2008, von mindestens 10,5 cm Wanddicke oder
  - Trennwände oder Massivwände bzw. -bauteile nach Abschnitt 4.2.1 einzubauen/anzuschließen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend<sup>3</sup> sein.
- Die Brandschutzverglasung ist nachgewiesen für den Anschluss an mit nichtbrennbaren<sup>3</sup> Bauplatten bekleidete Stahlbauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 nach DIN 4102-4<sup>34</sup> und DIN 4102-22<sup>4</sup>, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind.
- 1.2.5 Die zulässige Größe der Brandschutzverglasung wird bestimmt durch die maximale Scheibengröße der Doppelscheiben. Die maximal zulässige Größe der Scheiben ist in Abhängigkeit vom Scheibentyp der Tabelle 1 in Abschnitt 2.1.1 zu entnehmen.
- Die zulässige Gesamthöhe der Wandkonstruktion im Bereich der Brandschutzverglasung darf maximal 3500 mm betragen.
- Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen seitlich nebeneinander zu einem sog. einreihigen Fensterband angeordnet werden. Bei Verwendung von Scheiben des Typs "INTERFLAM Laminated" dürfen außerdem auch zwei Elemente übereinander zu einem zweireihigen Fensterband angeordnet werden.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung darf mit ihrem oberen Rand über eine sogenannte Trennwandschürze in der Bauart einer mindestens 10 cm dicken Trennwand aus Gipskarton-Bauplatten mit Metallunterkonstruktion und doppelter Beplankung aus Gipskarton-Bauplatten nach DIN 4102-4<sup>34</sup>, Tab. 48, an Massivbauteile anschließen (s. Abschnitt 3.2.3). Die maximale Höhe der Trennwandschürze darf 1000 mm betragen. Die maximale Höhe der Trennwand im Bereich der Brandschutzverglasung, einschließlich Schürze, darf 4500 mm betragen.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung verwendet werden.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

## 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Werkseitig vorgefertigtes Brandschutzverglasungs-Element

Das Brandschutzverglasungs-Element muss aus Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1, den Dichtungen nach Abschnitt 2.1.1.4, einem Rahmen nach Abschnitt 2.1.1.2 und Glashalterungen nach Abschnitt 2.1.1.3 bestehen.

##### 2.1.1.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind wahlweise folgende Scheiben zu verwenden, die entsprechend Tabelle 1 zu Doppelscheiben zusammensetzen sind:

- thermisch vorgespanntes Borosilikatglas vom Typ "PYRAN-S" der Firma SCHOTT Technical Glass Solutions GmbH, Jena, nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-70.4-34

<sup>3</sup> Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2 veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen" (in der jeweils aktuellen Ausgabe, s. [www.dibt.de](http://www.dibt.de))

<sup>4</sup> DIN 4102-22:2004-11 Anwendungsnorm zu DIN 4102-4 auf der Bemessungsbasis von Teilsicherheitsbeiwerten

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-125

Seite 5 von 15 | 21. Dezember 2012

- poliertes Drahtglas nach DIN EN 572-9<sup>5</sup> (Kalk- Natronsilicatglas), Maschenweite der mit-  
tig angeordneten und punktverschweißten Drahteinlage ca. 12,5 mm, Einzeldurchmesser  
der Drahteinlage 0,5 mm bzw. 0,6 mm
- thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach  
DIN EN 12150-2<sup>6</sup>
- thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) nach  
DIN EN 12150-2<sup>7</sup> vom Typ " INTERFLAM E30" der Firma INTERVER SPECIAL GLASS  
LTD., Meggen (CH)
- Verbundglasscheibe nach DIN EN 14449<sup>8</sup> vom Typ
  - "SGG PYROSWISS STADIP" der Firma VETROTECH SAINT-GOBAIN  
INTERNATIONAL AG, Flamatt (CH),  
entsprechend Anlage 20 oder
  - "INTERFLAM E30 laminated (non gel)" der Firma INTERVER AG, Meggen (CH), be-  
stehend aus zwei Scheiben vom Typ "INTERFLAM E30" (s. oben) und einer  
Zwischenlage aus 0,38 mm oder 0,76 mm dicker PVB-Folie mit den Eigenschaften  
nach Bauregelliste A Teil 1, Lfd. Nr. 11.8 oder
  - "INTERFLAM LAMINATED" mit Zwischenschicht der Firma INTERVER AG,  
Meggen (CH),  
entsprechend Anlage 21
- heißgelagertes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach Bauregelliste A  
Teil 1, lfd. Nr. 11.13 vom Typ "SGG PYROSWISS" der Firma VETROTECH SAINT-  
GOBAIN INTERNATIONAL AG, Flamatt (CH)

Tabelle 1: Zusammensetzung der Doppelscheiben

Scheibe 1	Dicke [mm]	Gegenscheibe	Dicke [mm]	maximale Scheiben- abmessungen [mm]	Glas- einstand [mm]
"PYRAN-S"	≥ 5	thermisch vor- gespanntes Kalknatron- Einscheibensicherheits- glas (ESG)	≥ 6	1244 x 2520 1500 x 1135	12
poliertes Drahtglas	≥ 7			1500 x 1135	10
poliertes Drahtglas	≥ 7	poliertes Drahtglas	≥ 6	1500 x 1135	10
SGG PYROSWISS STADIP	≥ 12	SGG PYROSWISS	≥ 8	1500 x 1200	11
INTERFLAM E30 laminated (non gel)	≥ 12	INTERFLAM E30	≥ 8	1500 x 1200	11
INTERFLAM LAMINATED, 4/3/4	≥ 11	INTERFLAM LAMINATED, 4/3/4	≥ 11	1350 x 2035 994 x 2900	11

- 5 DIN EN 572-9:2005-01 Glas im Bauwesen - Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas - Teil 9: Konformi-  
tätsbewertung/Produktnorm
- 6 DIN EN 12150-2:2005-01 Glas im Bauwesen – Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicher-  
heitsglas – Teil 2 Konformitätsbewertung/Produktnorm
- 7 DIN EN 12150-2:2005-01 Glas im Bauwesen – Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicher-  
heitsglas – Teil 2 Konformitätsbewertung/Produktnorm
- 8 DIN EN 14449:2005-07 Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas -  
Konformitätsbewertung/Produktnorm

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-125

Seite 6 von 15 | 21. Dezember 2012

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1 und bezüglich des Brandverhaltens für Scheiben des Typs

- "SGG PYROSWISS STADIP" den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-19.14- 559 und
- "INTERFLAM EW30" der Klasse E nach DIN EN 13501-1<sup>9</sup>, ausgewiesen in der CE-Kennzeichnung der Scheibe,

entsprechen.

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

### 2.1.1.2 Rahmen

Der Rahmen des werkseitig vorgefertigten Brandschutzverglasungs-Elementes wird aus

- speziellen, sog. "fecolux Glasrahmenprofilen" und
- sog. "Montagebügel", jeweils aus 1 mm dickem, gekanteten, feuerverzinkten Bandstahlblech der Sorte DX51D+Z140-M-A-C nach DIN EN 10142<sup>10</sup>,

gebildet (s. Anlagen 2 bis 4 und 10 bis 15).

In die "fecolux Glasrahmenprofile" sind umlaufend ca. 20 mm dicke Streifen von nichtbrennbaren<sup>3</sup> Mineralwolleplatten vom Typ "Rockwool Typ RAF 58/20 mm nach DIN EN 13162<sup>11</sup> und allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr.Z-23.15-1468 sowie ein sog. Akustikflies<sup>12</sup> der Firma feco Innenausbausysteme GmbH, Karlsruhe, einzulegen (s. Anlagen 2 bis 4 und 10 bis 15).

Die einzelnen Rahmenteile der Brandschutzverglasung sind in den Eckbereichen - unter Verwendung von Eckwinkeln 100 mm x 100 mm aus Stahl nach DIN EN 10152<sup>13</sup> - miteinander zu verbinden.

### 2.1.2.3 Glashalterung

Als Glashalterung sind

- 1 mm dicke, gekantete Profile aus feuerverzinktem, gelochtem Bandstahlblech der Sorte DX51D+Z140-M-A-C nach DIN EN 10142<sup>10</sup>,
- sog. Halteclips aus 80 mm langen Aluminium Strangpressprofil-Abschnitten nach DIN EN 15088<sup>14</sup> und DIN EN 12020-1<sup>15</sup>

zu verwenden (s. Anlagen 2 und 3).

Die Glashalterungen sind mit Abdeckprofilen aus Aluminium der Legierung EN AW-6060 nach DIN EN 15088<sup>14</sup> und DIN EN 12020-1<sup>15</sup> mit einer Ansichtsbreite von 27 mm bis 35 mm zu versehen (s. Anlagen 2 und 3).

9	DIN EN 13501-1:2007-05	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
10	DIN EN 10142:2000-07	Kontinuierlich feuerverzinktes Band und Blech aus weichen Stählen zum Kaltumformen; Technische Lieferbedingungen
11	DIN EN 13162:2001-10	einschließlich Berichtigung 1:2006-06 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation
12	Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.	
13	DIN EN 10152:2009-07	Elektrolytisch verzinkte kaltgewalzte Flacherzeugnisse aus Stahl zum Kaltumformen - Technische Lieferbedingungen
14	DIN EN 15088:2006-03	Aluminium und Aluminiumlegierungen – Erzeugnisse für Tragwerksanwendungen - Technische Lieferbedingungen
15	DIN EN 12020-1:2008-06	Aluminium und Aluminiumlegierungen - Stranggepresste Präzisionsprofile aus Legierungen EN AW-6060 und EN AW-6063 - Teil 1: Technische Lieferbedingungen

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-125

Seite 7 von 15 | 21. Dezember 2012

### 2.1.1.4 Scheiben-Dichtungen

In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind in Abhängigkeit vom zu verwendenden Scheibentyp entsprechend der Zuordnung nach der Tabelle auf Anlage 19 folgende Dichtungsstreifen vom Typ

- "Kerafix 2000",  
nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS, bzw.
- "Kerafix Blähpapier Neu",  
nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1506 bzw.
- "Kerafix Flexlit",  
nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1759,  
einzulegen (s. Anlagen 2 und 3).

### 2.1.2 Anschlussprofile

In den Anschlussbereichen der Brandschutzverglasung an die angrenzenden Bauteile sind spezielle, sog. Anschlussprofile aus gekantetem, feuerverzinktem Bandstahlblech der Sorte DX51D+Z140-M-A-C nach DIN EN 10142<sup>16</sup> zu verwenden (Wandprofile s. Anlagen 5 und 7 bis 9, Bodenprofile s. Anlagen 10 und 11, Deckenprofile s. Anlagen 12 und 13).

In diese Anschlussprofile ist/sind einzulegen:

- ein Streifen von nichtbrennbaren<sup>3</sup> Mineralfaserplatte vom Typ "Termarock" der Firma DEUTSCHE ROCKWOOL Mineralwoll GmbH & Co. OHG, Gladbeck, nach DIN EN 13162<sup>11</sup> und allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.15-1468 (s. Anlagen 5, 7 bis 10, 12 und 13) bzw.
- bei Anschlussprofilbreiten > 30 mm, zwei 12,5 mm breite Streifen aus Gipskarton-Bauplatten nach DIN 18180<sup>17</sup>, (s. Anlagen 5, 11 und 12)  
Die verbleibenden Hohlräume sind jeweils mit nichtbrennbaren<sup>3</sup> Mineralfaserplatten vom Typ "Termarock 50" nach DIN EN 13162<sup>11</sup> und allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.15-1468 vollständig auszufüllen (s. Anlagen 5, 6, 9 bis 14).

Wahlweise darf für den unteren Anschluss an Massivbauteile ein zusätzliches durchgehendes Vollholzprofil - wahlweise aus Nadelholz nach DIN 4174-1<sup>18</sup> oder aus Brettschichtholz nach DIN 1052-1<sup>19</sup> oder DIN EN 14080<sup>20</sup> - mit den Mindestabmessungen 60 mm x 60 mm verwendet werden (s. Anlage 10).

Der untere Anschluss darf wahlweise mit sog. speziellen Höhenverstellern, wahlweise mit Stellklötzen aus Hartholz nach DIN 4174-5<sup>21</sup> oder Multiplexplatten nach DIN 68705-5<sup>22</sup>, entsprechend den Anlagen 10 und 11 ausgeführt werden.

### 2.1.3 Element-Dichtungen

Bei nebeneinander und - wo zulässig - übereinander angeordneten Brandschutzverglasungs-Elementen entsprechend den Anlagen 2, 3 und 15 und im Bereich des Anschlusses mittels der Montagebügel nach Abschnitt 1.2.1 an die Trennwand ist ein TPE-Fugenprofil, entsprechend dem der Trennwand nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3603/7283-MPA BS, zu verwenden (s. Anlagen 2 bis 4, 6, 14 und 15).

16	DIN EN 10142:2000-07	Kontinuierlich feuerverzinktes Band und Blech aus weichen Stählen zum Kaltumformen; Technische Lieferbedingungen
17	DIN 18180:1989-09 DIN 18180:2007-01	Gipskartonplatten; Arten, Anforderungen, Prüfung oder Gipsplatten; Arten und Anforderungen
18	DIN 4074-1:2003-06	Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 1: Nadelschnittholz
19	DIN 1052-1:2008-12	Entwurf; Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken – Allgemeine Bemessungsregeln und Bemessungsregeln für den Hochbau, einschl. Berichtigung 1:2010-05
20	DIN EN 14080:2005-09	Holzbauwerke - Brettschichtholz - Anforderungen
21	DIN 4074-5:2003-06	Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 5: Laubschnittholz
22	DIN 68705-5:1980-10	Sperrholz; Bau- Furniersperrholz aus Buche

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-19.14-125

Seite 8 von 15 | 21. Dezember 2012

**2.1.4 Befestigungsmittel**

- 2.1.4.1 Das werkseitig vorgefertigtes Brandschutzverglasungs- Element ist in den Montagebügel-Bereichen mit selbstbohrenden Schrauben 4,2 x 16 mm an den Ständern und Riegeln der Trennwand gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3603/7283-MPA BS zu befestigen.
- 2.1.4.2 Für die Befestigung des werkseitig vorgefertigten Brandschutzverglasungs-Elementes mittels der Anschlussprofile nach Abschnitt 2.1.2.3 an den angrenzenden, bekleideten Stahl-Bauteilen oder einer Trennwand müssen geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.
- 2.1.4.3 Für die Befestigung der Anschlussprofile nach Abschnitt 2.1.2.3 an den angrenzenden Massivbauteilen müssen Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung, jeweils mit Stahlschrauben - gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

**2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte****2.2.1 Herstellung**

- 2.2.1.1 Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen
- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 entsprechen und
  - verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für die speziellen, sog. Anschlussprofile und Höhenversteller nach Abschnitt 2.1.2.3 gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.

- 2.2.1.2 Herstellung der werkseitig vorgefertigten Brandschutzverglasungs- Elemente

Die gemäß Abschnitt 1.1.2 werkseitig vorzufertigen Brandschutzverglasungs-Elemente sind aus Bauprodukten nach Abschnitten 2.1.1 herzustellen.

Der Rahmen ist aus den sog. "fecolux Glasrahmenprofilen" nach Abschnitt 2.1.1.2 herzustellen. Die einzelnen Rahmenteile sind in den Ecken stumpf zu stoßen und durch Schweißen miteinander zu verbinden. Für das Schweißen gilt DIN 18800-7<sup>23</sup>. Hinsichtlich der Herstellerqualifikation für das Schweißen gilt Klasse A nach DIN 18800-7<sup>23</sup>, Tab. 14. Die sog. "Montagebügel" sind in Abständen  $\leq 800$  mm mit selbstbohrenden Schrauben 3,5 x 13 mm an beiden Seitenflächen zu befestigen.

In die "fecolux Glasrahmenprofile" sind das Akustikfließ und umlaufend die Streifen der Mineralwolleplatten vom Typ "Rockwool Typ RAF 58/20 mm einzulegen.

In die Rahmen sind Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1 - entsprechend der möglichen Kombinationsvarianten nach Tabelle 1 - auf je zwei 3 mm hohe Klötzchen aus "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-2005-6-2560 oder aus Hartholz abzusetzen (s. Anlagen 11, 14 und 15). In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Rahmenprofilen bzw. Glashalteleisten sind umlaufend Dichtungsbänder (Scheibendichtungen) nach Abschnitt 2.1.1.4 - entsprechend der Zuordnung zu den Scheibentypen auf Anlage 19 - einzulegen (s. Anlagen 2 und 3).

Der Scheibeneinstand (Glaseinstand) muss mindestens den Angaben auf Anlage 18 entsprechen.

Die Glashalterungen sind beidseitig des Elementes in Abständen von  $\leq 300$  mm mit selbstbohrenden Schrauben 2,9 x 9,5 mm an den Rahmenelementen zu befestigen (s. Anlagen 2 und 3). Die Glashalterungen sind abschließend mit den Abdeckprofilen aus Aluminium zu versehen (s. Anlagen 2 und 3).

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-19.14-125

Seite 9 von 15 | 21. Dezember 2012

**2.2.2 Kennzeichnung****2.2.2.1 Kennzeichnung der werkseitig vorgefertigten Brandschutzverglasungs-Elemente**

Die werkseitig vorgefertigten Brandschutzverglasungs- Elemente nach Abschnitt 2.2.1.2 oder ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die werkseitig vorgefertigten Brandschutzverglasungs-Elemente müssen jeweils einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Brandschutzverglasungs- Element "fecolux G30"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-19.14-125
- Herstellungsjahr:

**2.2.2.2 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung**

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "fecolux G30" der Feuerwiderstandsklasse G 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (siehe Abschnitt 4.3)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-125
- Herstellungsjahr: ....

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

**2.3 Übereinstimmungsnachweise****2.3.1 Allgemeines****2.3.1.1** Die Bestätigung der Übereinstimmung der werkseitig vorgefertigten Brandschutzverglasungs-Elemente nach Abschnitt 2.2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

**2.3.1.2** Für die speziellen, sog. Anschlussprofile und Höhenversteller nach Abschnitt 2.1.2.3 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204<sup>24</sup> des Herstellers nachzuweisen.**2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk der werkseitig vorgefertigten Brandschutzverglasungs- Elemente nach Abschnitt 2.2.1.2 sowie der sog. Anschlussprofile und Höhenversteller nach Abschnitt 2.1.2.3 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm

24

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen

hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Bauprodukte bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Für die Herstellung des Brandschutzverglasungs- Elements sind folgende Angaben zu machen:
  - Datum der Herstellung und der Prüfung des Brandschutzverglasungs- Elements sowie der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
  - Überprüfung des Zusammenbaus jedes Brandschutzverglasungs-Elementes entsprechend Abschnitt 2.2.1.2
  - Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen durch einen von der Fertigung unabhängigen Abnahmebeauftragten des Herstellers durch Abnahmeprotokoll, welches mindestens folgende Angaben enthalten muss:
    - verwendete Scheibentypen,
    - Abmessungen,
    - Scheibeneinstände,
    - verwendete Dichtungstypen,
    - Befestigungsabstand der Glashalterungen
    - Vorhandensein der umlaufend Mineralwolleplatten "Rockwool Typ RAF 58/20 mm
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### **3 Bestimmungen für den Entwurf und die Bemessung**

#### **3.1 Entwurf**

Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen seitlich nebeneinander zu einem sog. einreihigen Fensterband angeordnet werden. Bei Verwendung von Scheiben des Typs "INTERFLAM LAMINATED" dürfen außerdem auch zwei Elemente übereinander zu einem zweireihigen Fensterband angeordnet werden.

Bei seitlich nebeneinander angeordneten Brandschutzverglasungen müssen die Zwischenständer entsprechend den Anlagen 2 oder 3 ausgeführt werden.

Bei übereinander angeordneten Brandschutzverglasungen müssen die Zwischenriegel entsprechend Anlage 15 ausgeführt werden.

### 3.1 Standsicherheit und diesbezügliche Gebrauchstauglichkeit

#### 3.1.1 Allgemeines

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse für die Anwendung der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Die Bauteile über der Brandschutzverglasung (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung - außer ihrem Eigengewicht - keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die möglichen Einwirkungen nach Abschnitt 3.1.2 auf die Gesamtkonstruktion - d. h. für den Rahmen, die Scheiben und Glashalteleisten sowie die Anschlüsse an die angrenzenden Bauteile - unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen (s. Abschnitte 3.1.3) aufgenommen werden können.

Bei Ausführung des oberen Anschlusses der Brandschutzverglasung über eine sogenannte Trennwandschürze entsprechend Abschnitt 1.2.6 an die angrenzenden Massivbauteile sind die Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglichen Gebrauchstauglichkeit unter Einhaltung der Bestimmungen dieser Zulassung für die Gesamtkonstruktion zu führen.

#### 3.1.2 Einwirkungen

##### 3.1.2.1 Allgemeines

Es sind die Einwirkungen gemäß den "Hinweisen zur Führung von Nachweisen der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für Brandschutzverglasungen nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen", veröffentlicht unter [www.dibt.de](http://www.dibt.de), zu berücksichtigen.

##### 3.1.2.2 Anwendung als Innenwand

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind entsprechend DIN 4103-1<sup>25</sup> (Durchbiegungsbegrenzung  $\leq H/200$ , Einbaubereiche 1 und 2) zu führen.

Abweichend von DIN 4103-1

- sind ggf. die Einwirkungen nach DIN EN 1991-1-1<sup>26</sup> und DIN EN 1991-1-1/NA<sup>27</sup> für Horizontallasten und nach DIN EN 1991-1-4<sup>28</sup> und DIN EN 1991-1-4/NA<sup>29</sup> für Windlasten zu berücksichtigen,

25	DIN 4103-1:1984-07	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
26	DIN EN 1991-1-1:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau, Berichtigtes Dokument: 1991-1-1:2002-10
27	DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
28	DIN EN 1991-1-4:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
29	DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten

- darf der weiche Stoß auf die Scheibe experimentell durch Pendelschlagversuche mit einem Doppelzwillingsreifen nach den "Technischen Regeln für die Verwendung absturzsichernder Verglasungen (TRAV)"<sup>30</sup> mit G = 50 kg und einer Fallhöhe von 45 cm (wie Kategorie C nach TRAV<sup>30</sup>) erfolgen.

### 3.1.3 Nachweise der einzelnen Bestandteile der Brandschutzverglasung

#### 3.1.3.1 Nachweis der Scheiben

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Scheiben sind gemäß den "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"<sup>31</sup> für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen. Die Erleichterung nach den Technischen Baubestimmungen, Anlage 2.6/1, wonach die "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"<sup>2</sup> nicht für alle Vertikalverglasungen angewendet werden brauchen, deren Oberkante nicht mehr als 4 m über einer Verkehrsfläche liegt, (z. B. Schaufensterverglasungen), gilt hier nicht.

#### 3.1.3.2 Nachweis der Rahmenkonstruktion

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen und Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen zu führen.

Für die zulässige Durchbiegung der Rahmenkonstruktion sind zusätzlich die "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV)"<sup>31</sup> zu beachten.

Die Ständer müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen.

#### 3.1.3.3 Nachweis der Befestigungsmittel

Beim Nachweis der Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile dürfen nur Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung mit Schrauben verwendet werden.

### 3.2 Wärme- und Schallschutz

Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die "Richtlinie über Fenster und Fenstertüren - FenTÜR -"<sup>32</sup> und die "Richtlinie über Rahmen für Fenster und Türen - RaFenTÜR -"<sup>33</sup> für den - auch in den Anlagen dargestellten - Zulassungsgegenstand sinngemäß.

Die für den jeweiligen Anwendungsfall nachgewiesenen Eigenschaften für die Brandschutzverglasung sind (z. B. gemäß dem Muster auf Anlage 23) aufzulisten und dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde zusammen mit der Übereinstimmungserklärung nach Abschnitt 4.3 auszuhändigen.

30	TRAV:2003-02	Technische Regeln für die Verwendung absturzsichernder Verglasungen (TRAV), Fassung Januar 2003; veröffentlicht in den Mitteilungen "DIBt", 2/2003
31	TRLV:2006/08	Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen (TRLV); Fassung August 2006, veröffentlicht in den Mitteilungen "DIBt", 3/2007
32	FenTÜR	Richtlinie für Fenster und Fenstertüren - FenTÜR -; veröffentlicht in den Mitteilungen des DIBt, in der jeweils aktuellen Ausgabe
33	RaFenTÜR	Richtlinie über Rahmen für Fenster und Türen - RaFenTÜR -; veröffentlicht in den Mitteilungen des DIBt, in der jeweils aktuellen Ausgabe

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

### 4.1 Allgemeines

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die auf Grund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

### 4.2 Bestimmungen für den Einbau

#### 4.2.1 Allgemeines

Gemäß Abschnitt 1.2.4 ist die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) wahlweise in

- mindestens 10 cm dicke Trennwände aus Gipskarton-Bauplatten als Metallständerwand mit doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4<sup>34</sup>, Tab. 48, - jedoch nur bei seitlichem Anschluss - oder
- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>35</sup> mit Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
- mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1<sup>36</sup> sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2<sup>37</sup> und DIN 1045-2, -2/A1<sup>38</sup> mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1<sup>36</sup>, Tabelle 3, sind zu beachten.)

inzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend sein.

#### 4.2.2 Einbau in eine Trennwand nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3603/7283-MPA BS

4.2.2.1 Das werkseitig vorgefertigte Brandschutzverglasungs-Element nach Abschnitt 2.2.1.2 ist in die Öffnung der Trennwand einzusetzen (s. Anlagen 4, 6, 7, 14 und 15).

Der obere und untere Anschluss an die Trennwand sind entsprechend Anlage 14 auszuführen. Die Befestigung hat mittels der Montagebügel und Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.4.1 zu erfolgen.

Nach dem Einsetzen des nächsten Trennwandständers ist das werkseitig vorgefertigte Brandschutzverglasungs-Element in den Bügelbereichen mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.1 an den Ständern und Riegeln der Trennwand zu befestigen.

Die verbleibenden Hohlräume sind mit Mineralfaserplatten-Streifen vom Typ "Termarock 50" nach Abschnitt 2.1.2 vollständig auszufüllen anzuordnen (s. Anlagen 5, 6, 9 bis 14).

34	DIN 4102-4:1994-03,	einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
35	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
36	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion
37	DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10 DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
38	DIN 1045-2:2001-07 und DIN 1045-2/A1:2005-01	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1

4.2.2.2 Schließt die Brandschutzverglasung gemäß Abschnitt 1.2.6 oben über eine sogenannte Trennwandschürze entsprechend Abschnitt 1.2.6 an Massivbauteile an, ist diese - gemäß den statischen Erfordernissen - mit Aussteifungen auszuführen, die im Bereich der unteren Trennwandriegel und den oben angrenzenden Massivbauteilen zu befestigen sind (s. Abschnitt 3.1.3.3). Die Aussteifungen sind ein-, wechsel- oder beidseitig anzuordnen (s. Anlage 13). Sofern die Aussteifungen nur einseitig angeordnet werden, sind sie umlaufend mit Streifen aus mindestens 40 mm dicker, nichtbrennbarer<sup>3</sup> Mineralwolle, deren Schmelzpunkt über 1000 °C liegen muss, zu bekleiden (s. Anlage 13).

4.2.2.3 Sofern gemäß Abschnitt 1.2.5 mehrere Brandschutzverglasungs-Elemente seitlich nebeneinander angeordneten werden, müssen die Zwischenstände entsprechend den Anlagen 2 und 3 ausgeführt werden.

Sofern gemäß Abschnitt 1.2.5 zwei Brandschutzverglasungs-Elemente übereinander angeordnet werden dürfen, hat die Ausbildung der Zwischenriegel entsprechend Anlage 15 zu erfolgen.

4.2.2.4 Im Bereich des Anschlusses der Brandschutzverglasungs-Elemente an die Trennwand oder Zwischenstände mit Montagebügeln ist ein Fugenprofil gemäß Abschnitt 2.1.3.2 zu verwenden (s. Anlagen 2 bis 4, 6, 14 und 15).

#### 4.2.3 Anschluss an sonstige Bauteile

Der seitliche Anschluss hat an

- Massivbauteile entsprechend den Anlagen 5 und 9,
- eine Trennwand nach DIN 4102-4<sup>34</sup> entsprechend der Anlage 7,
- bekleidete Stahlbauteile nach Anlage 8,

jeweils nach Abschnitt 1.2.4 und unter Verwendung der entsprechenden Anschlussprofile nach Abschnitt 2.1.2.2, zu erfolgen.

Der untere Anschluss an Massivbauteile hat mittels der Anschlussprofile nach Abschnitt 2.1.2 zu erfolgen. Die werkseitig vorgefertigten Brandschutzverglasungs-Elemente sind auf den sog. Höhenverstellern oder Stellklötzen nach Abschnitt 2.1.2.3 (s. Anlagen 10 und 11) abzusetzen und in den vorhandenen Trennwandständen einzuschieben (s. Anlagen 2, 3, 4 und 6). Die Höhenversteller bzw. Stellklötze sind jeweils ca. 100 mm von der Glasaußenkante entfernt anzuordnen.

Der Deckenanschluss hat unter Verwendung der entsprechenden Anschlussprofile und ggf. erforderlichen Bauplattenstreifen, jeweils nach Abschnitt 2.1.2.2, und gemäß Anlage 12 zu erfolgen.

Die vor genannten Anschlussprofile sind jeweils mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen ≤ 500 mm an den angrenzenden Bauteilen zu befestigen.

Verbleibende Hohlräume zwischen den Brandschutzverglasungs-Elementen und den Anschlussprofilen bzw. Trennwandständen sind mit nichtbrennbaren<sup>3</sup> Mineralfaserplatten vom Typ "Termarock 50" nach Abschnitt 2.1.2 vollständig auszufüllen.

#### 4.2.4 Fugenausbildung

Zwischen den Anschlussprofilen der Brandschutzverglasung und den angrenzenden Bauteilen sind 5 mm dicke und 60 mm breite Melamin-Schaumbänder entsprechend derer, die für die Errichtung der Trennwand nach Abschnitt 2.1.4 verwendet werden, einzulegen.

#### 4.2.5 Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen (z. B. DIN 18800-7<sup>39</sup> oder DIN V 4113-3<sup>40</sup> und DAST-Richtlinien 022<sup>41</sup> und 016<sup>42</sup>). Sofern darin nichts anderes fest-

39	DIN 18800-7:2008-11	Stahlbauten – Teil 7: Ausführung und Herstellerqualifikation
40	DIN V 4113-3:2003-11	Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung – Teil 3: Ausführung und Herstellerqualifikation
41	DAST-Richtlinie 022	Vertrieb: Stahlbau Verlags- und Service GmbH, Düsseldorf
42	DAST-Richtlinie 016	Vertrieb: Stahlbau Verlags- und Service GmbH, Düsseldorf

gelegt ist, sind nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche metallische Teile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

#### **4.3 Übereinstimmungsbestätigung**

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt/einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 22, ggf. in Verbindung mit Anlage 23). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

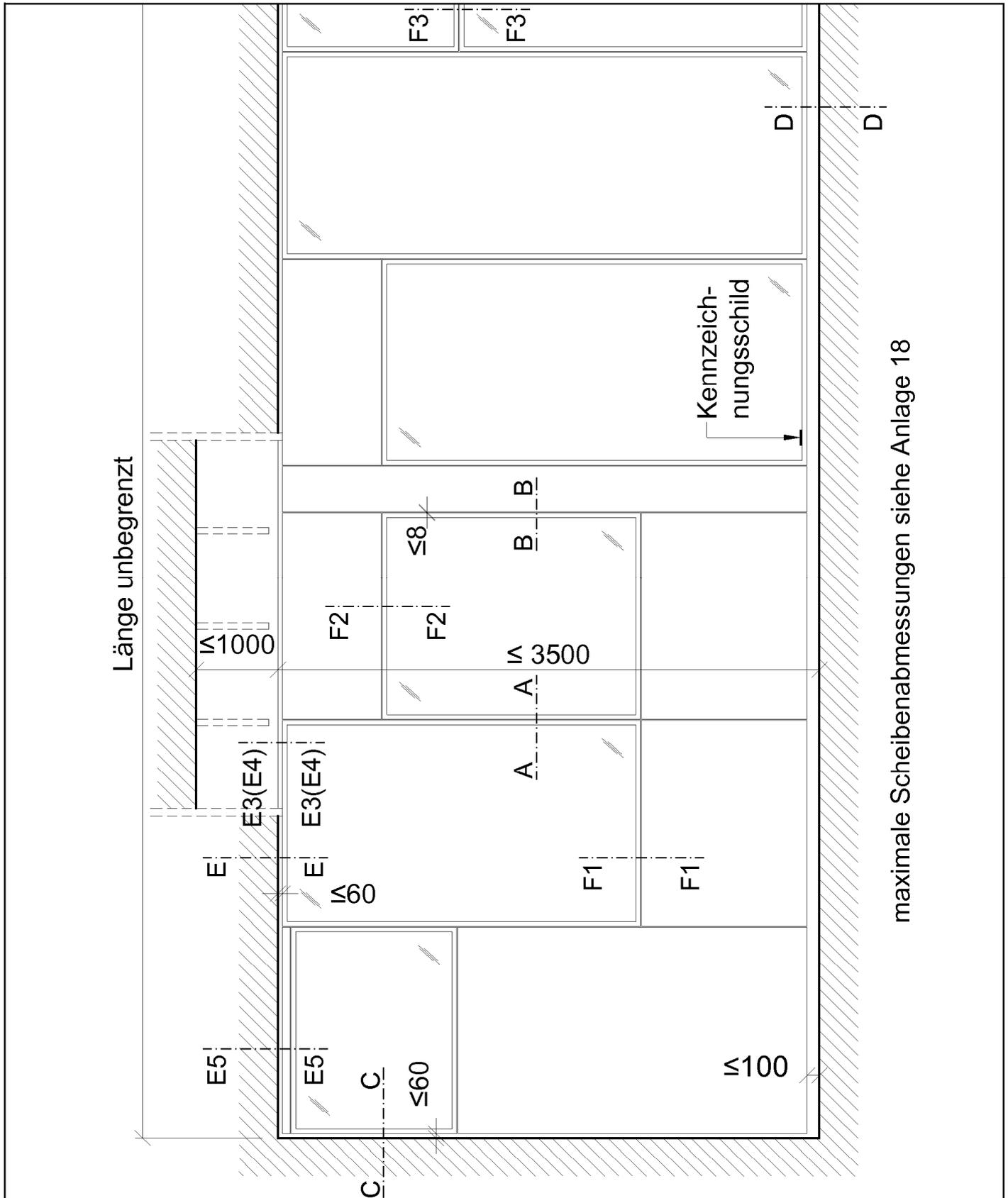
#### **5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung**

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Die Bestimmungen der Abschnitte 4.1 und 4.3 sind sinngemäß anzuwenden.

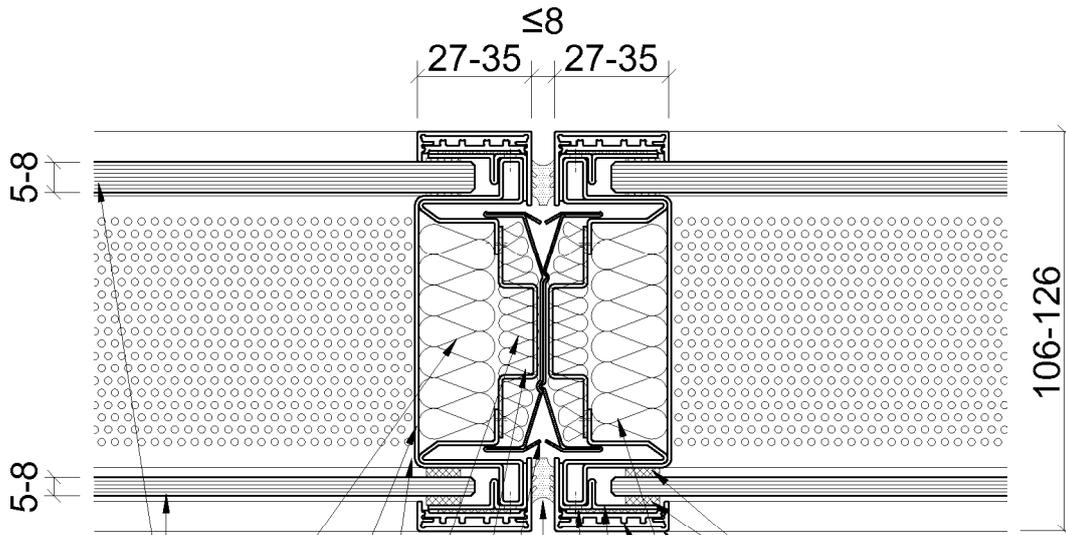
Maja Tiemann  
Referatsleiterin

Beglaubigt



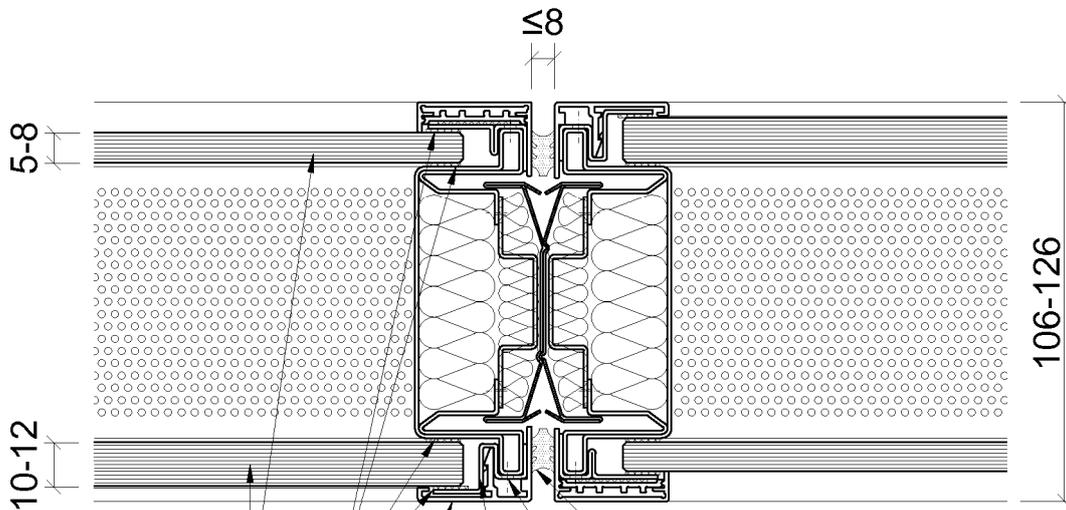
maximale Scheibenabmessungen siehe Anlage 18

Brandschutzverglasung "fecolux G30" der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13	Anlage 1
Übersicht (Ausführungsbeispiel)	



**Schnitt A-A/1**  
 Mittelfuge

G59 811 819 Z23 11X S01 457 456 B04  
 450 Z80 595 455 S11



**Schnitt A-A/2**

Mittelfuge, einseitig mit 10-12 mm Glasdicke  
 auch beidseitig 10-12 mm Glasdicke möglich  
 auch alle anderen Schnitte mit 10-12 mm Glas möglich

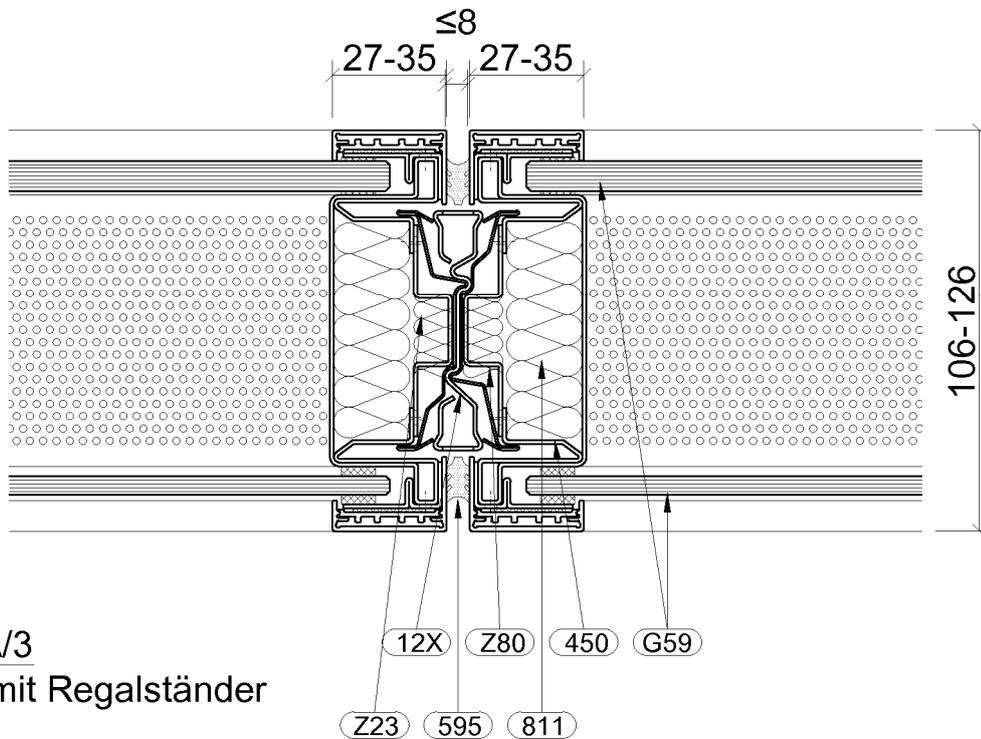
G59 B04 459 454 S01 595

Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

Brandschutzverglasung "fecolux G30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 2

Schnitt A-A Mittelfuge



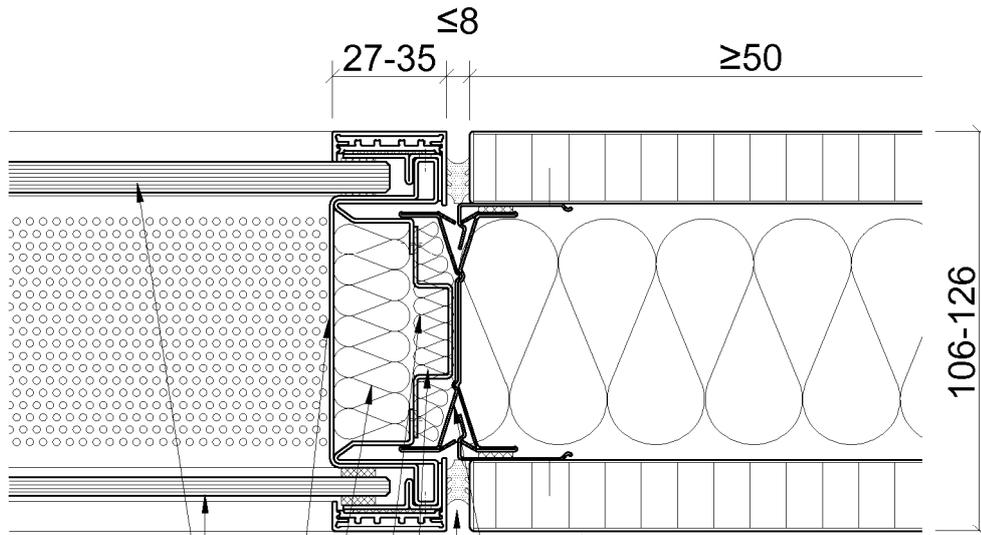
Schnitt A-A/3  
 Mittelfuge mit Regalständer

Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

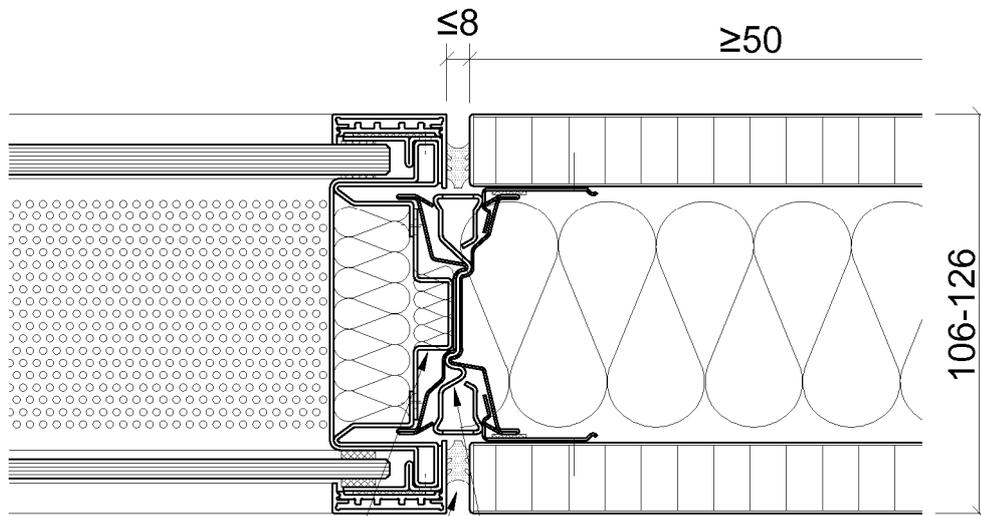
Brandschutzverglasung "fecolux G30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 3

Schnitt A-A Mittelfuge



**Schnitt B-B/1**  
 Systemanschluss  
 an feco-Vollwand F30



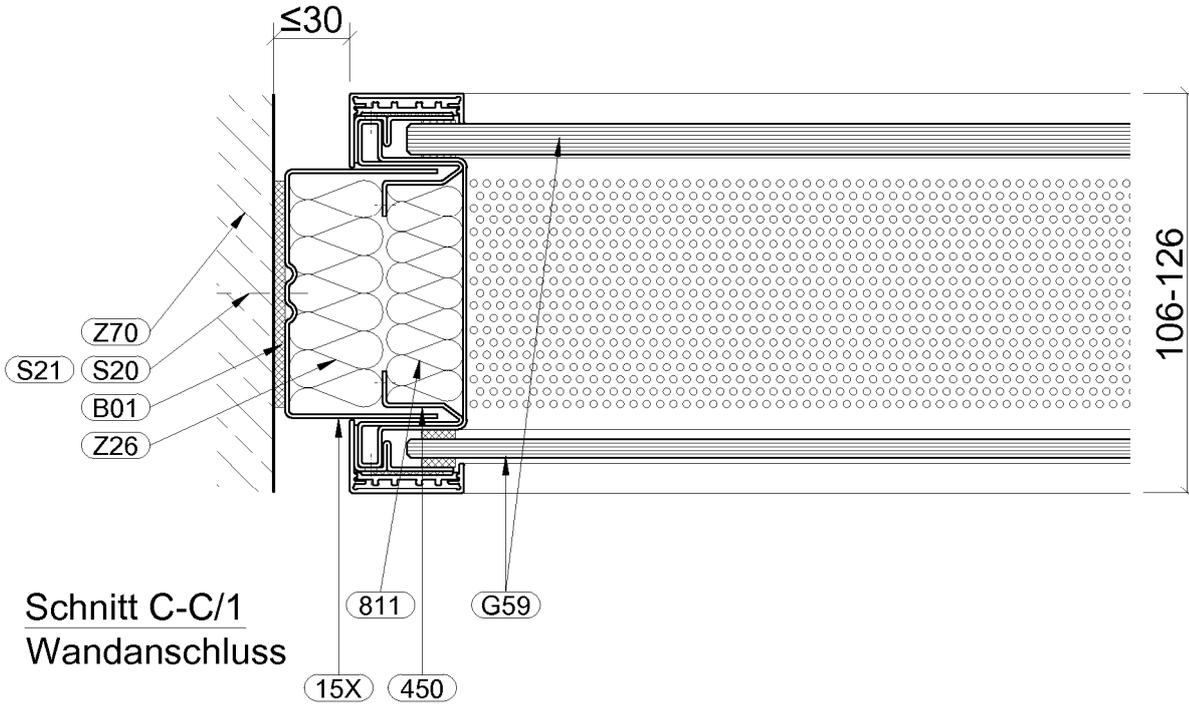
**Schnitt B-B/2**  
 Systemanschluss  
 mit Regalständer

Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

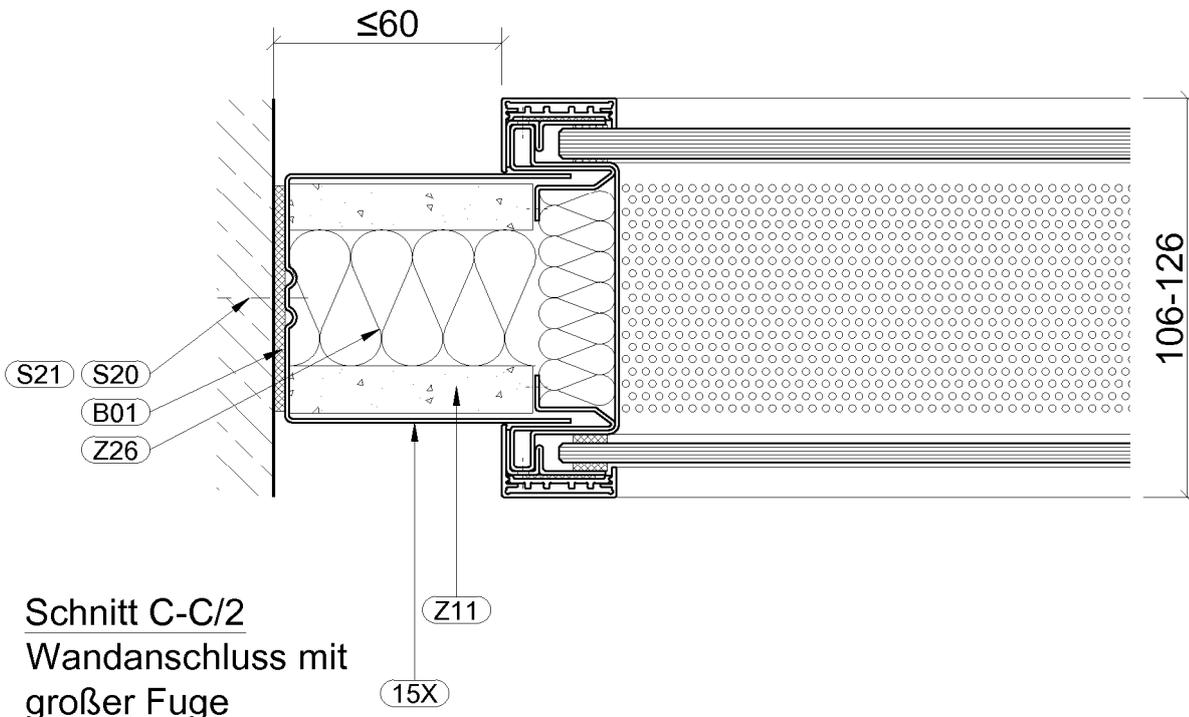
Brandschutzverglasung "fecolux G30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 4

Schnitt B-B Systemanschluss an feco-Vollwand



Schnitt C-C/1  
 Wandanschluss



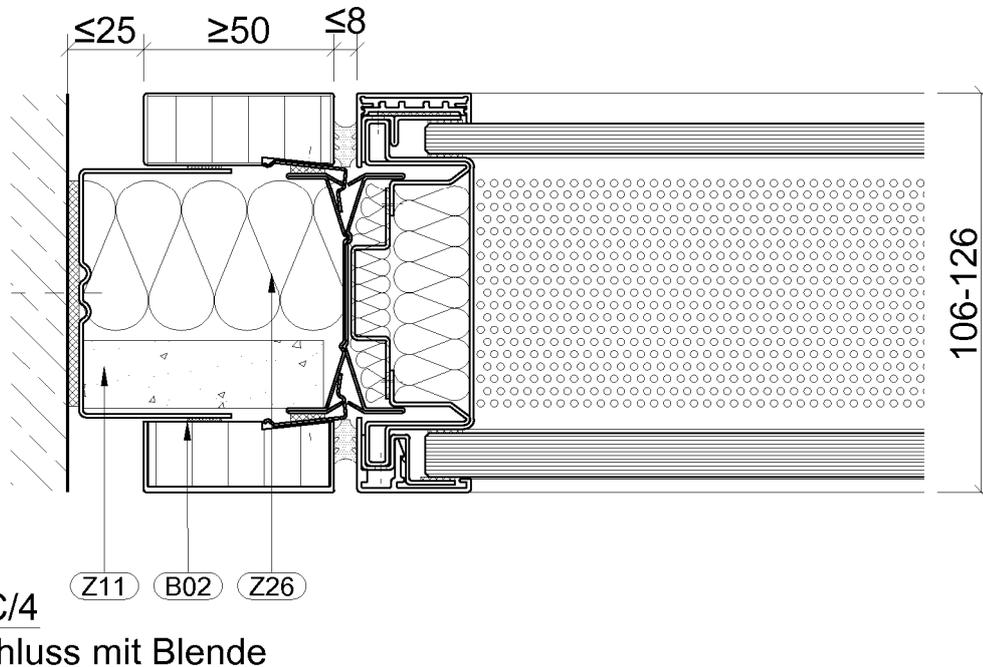
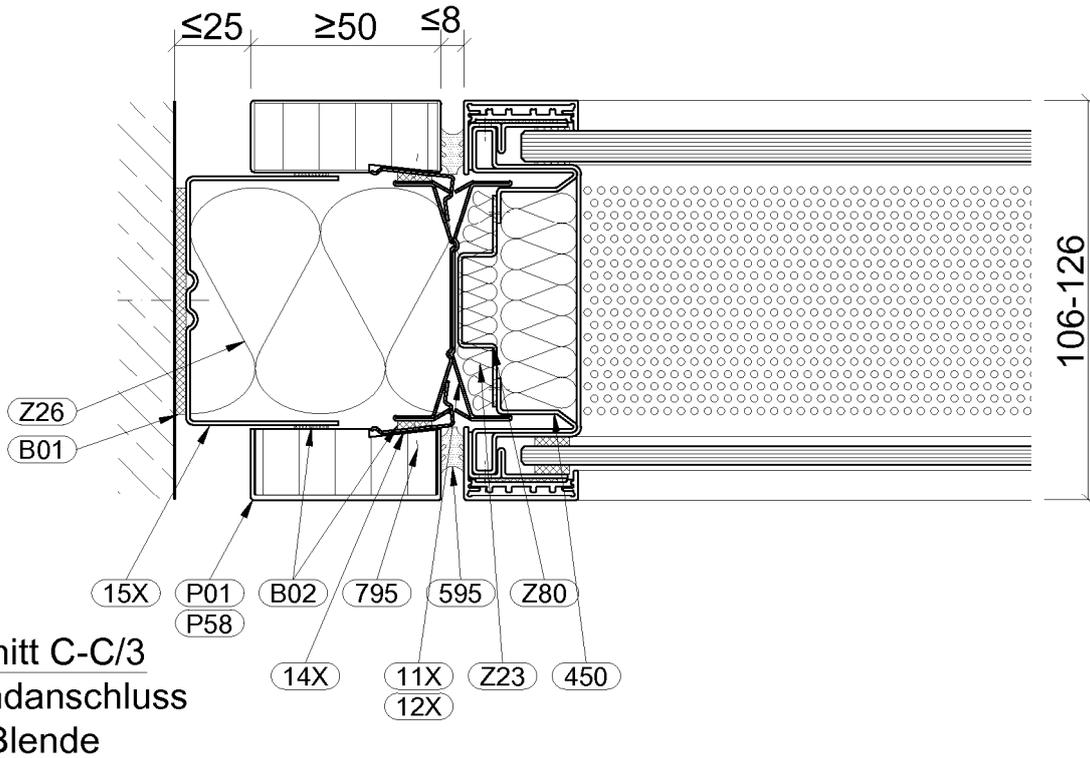
Schnitt C-C/2  
 Wandanschluss mit  
 großer Fuge

Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

Brandschutzverglasung "fecolux G30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 5

Schnitt C-C Wandanschluss

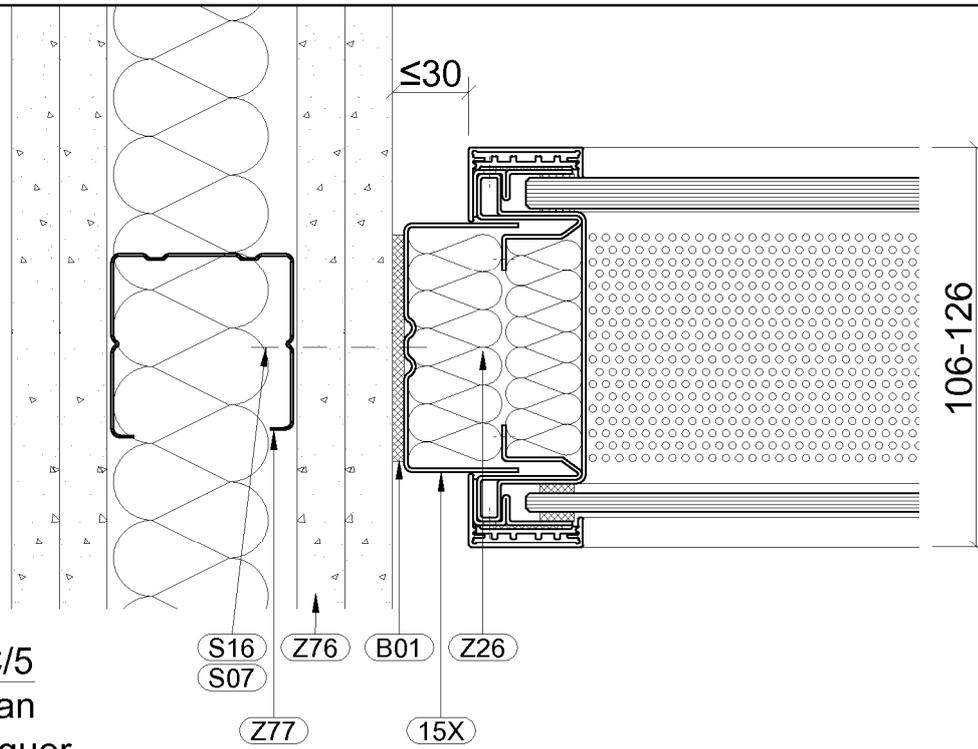


Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

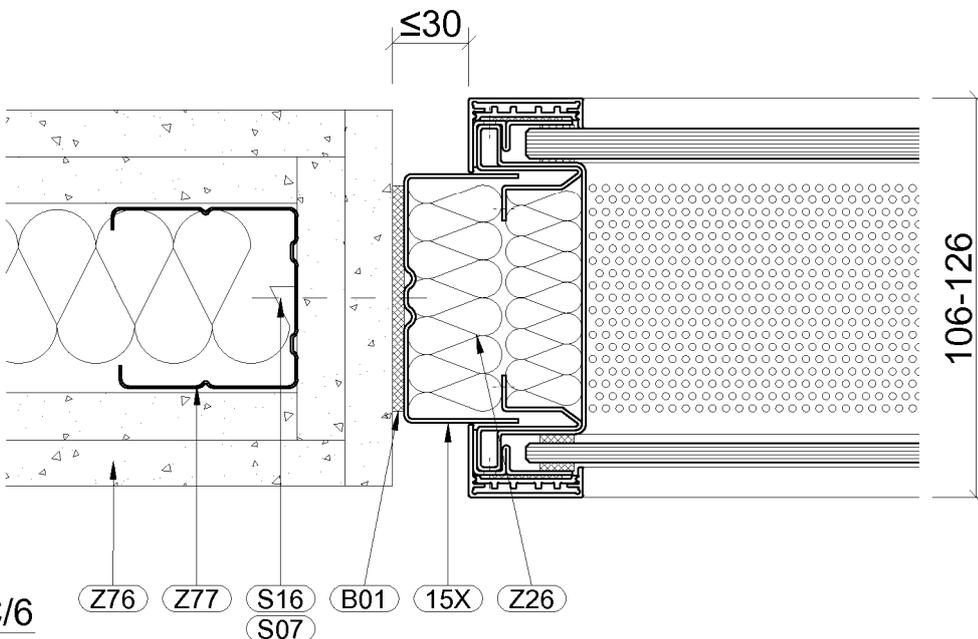
Brandschutzverglasung "fecolux G30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 6

Schnitt C-C Wandanschluss



**Schnitt C-C/5**  
 Anschluss an  
 GK-Wand, quer



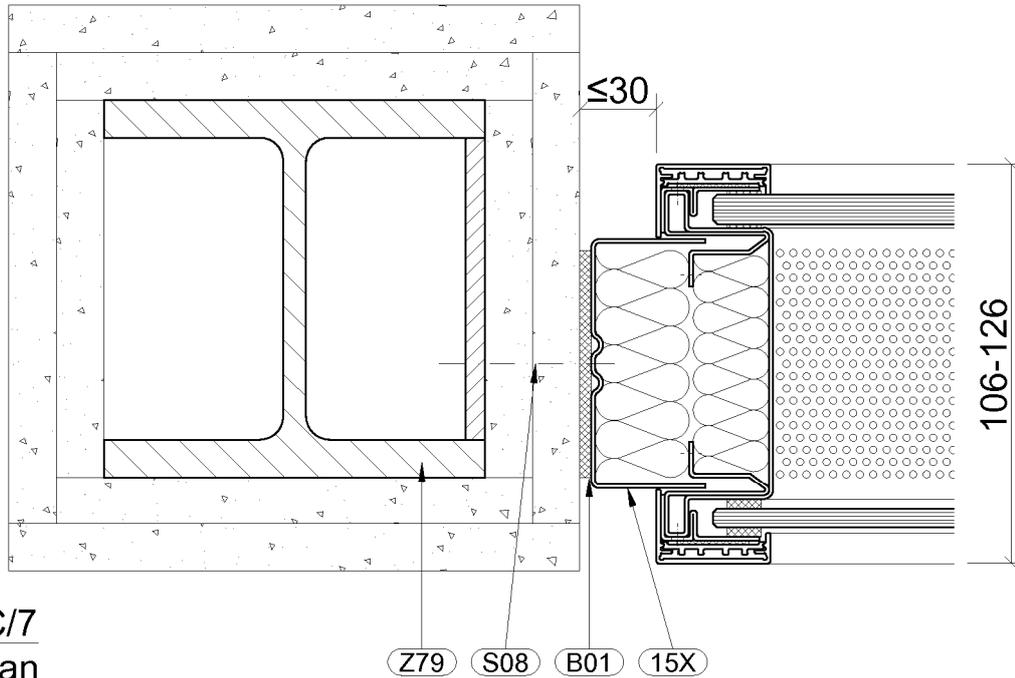
**Schnitt C-C/6**  
 Anschluss an  
 GK-Wand, längs

Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

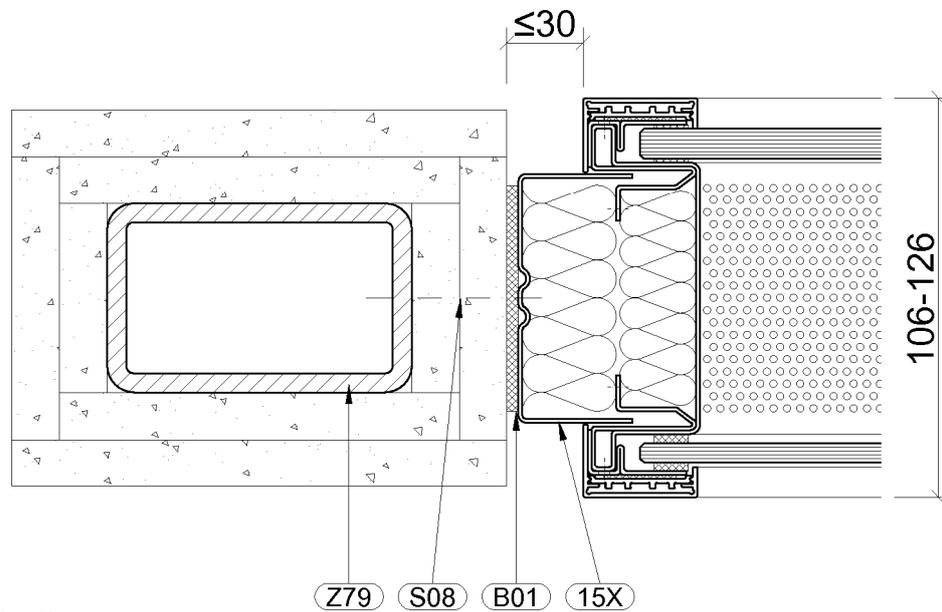
Brandschutzverglasung "fecolux G30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 7

Schnitt C-C Wandanschluss



**Schnitt C-C/7**  
 Anschluss an  
 bekleidete Stahlstütze



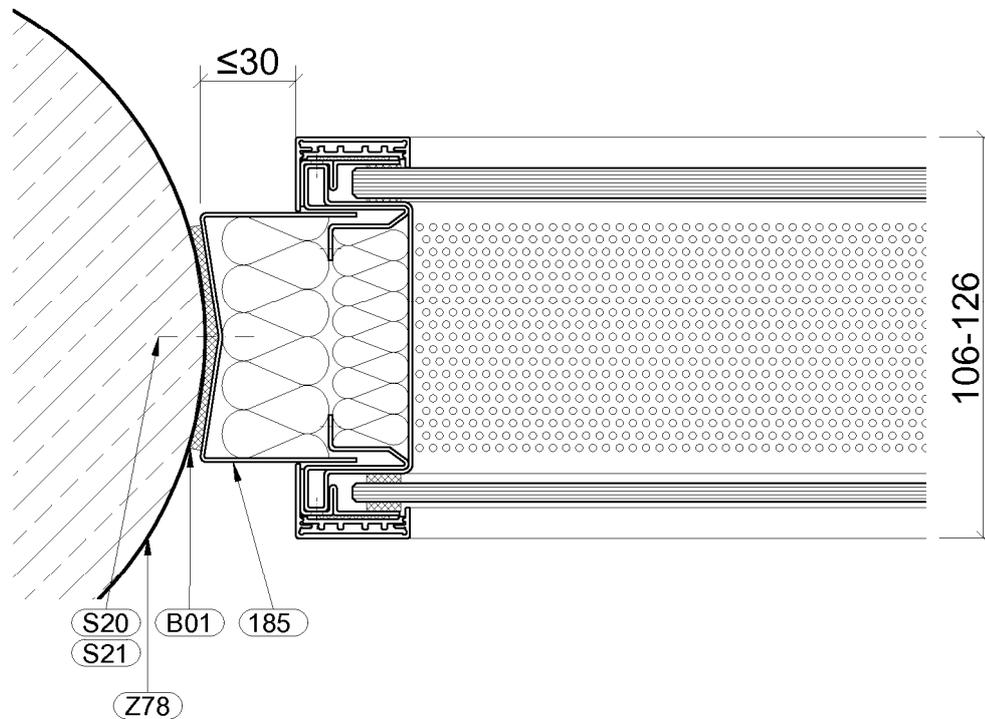
**Schnitt C-C/8**  
 Anschluss an  
 bekleidete Stahlstütze

Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

Brandschutzverglasung "fecolux G30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 8

Schnitt C-C Anschluss an bekleidete Stahlstütze



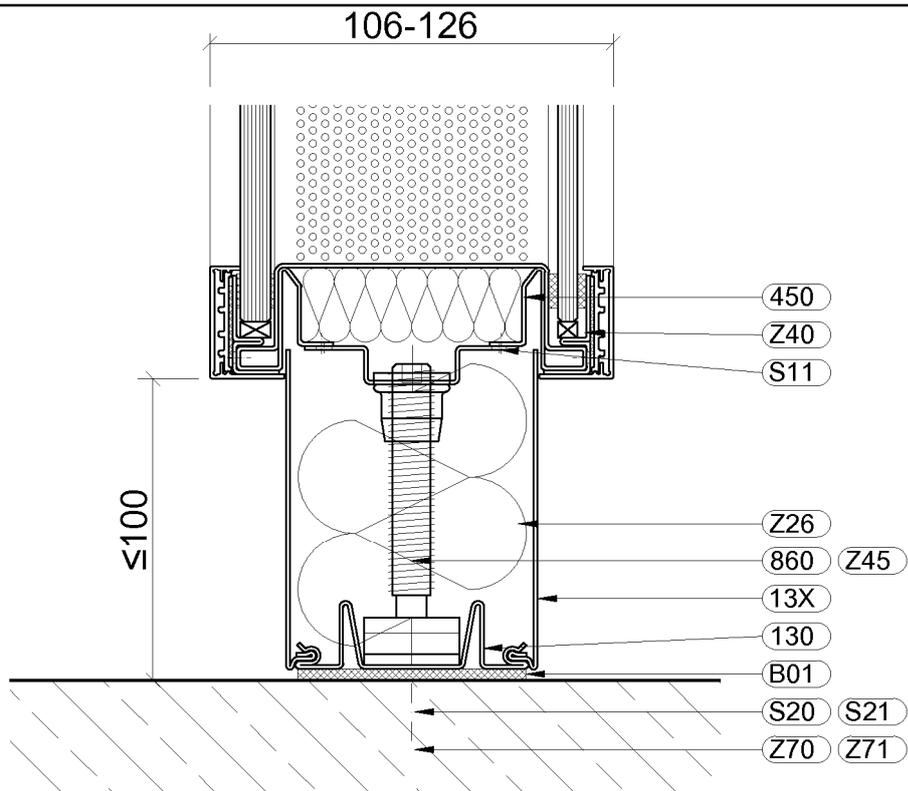
Schnitt C-C/9  
Anschluss an Rundstütze

Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

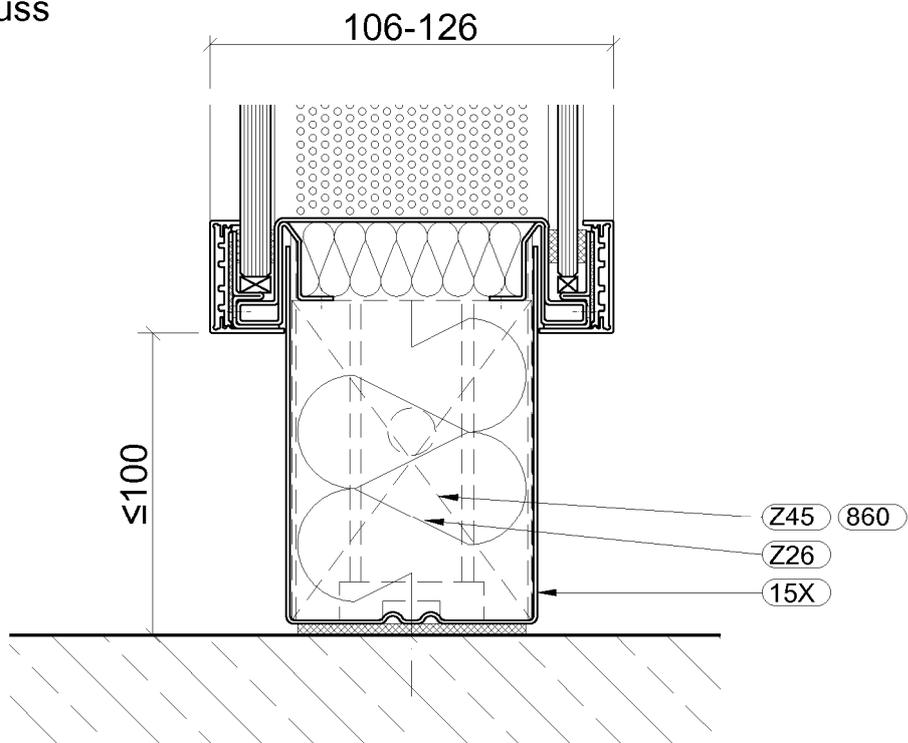
Brandschutzverglasung "fecolux G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 9

Schnitt C-C Anschluss an Rundstütze



Schnitt D-D/1  
 Bodenanschluss



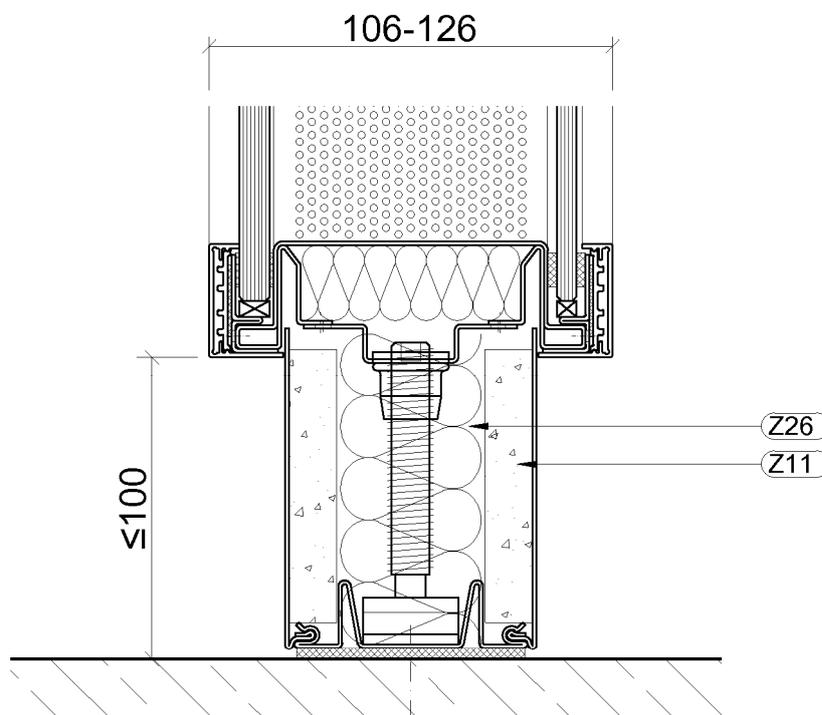
Schnitt D-D/2  
 Bodenanschluss mit einteiligem Profil

Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

Brandschutzverglasung "fecolux G30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 10

Schnitt D-D Bodenanschluss



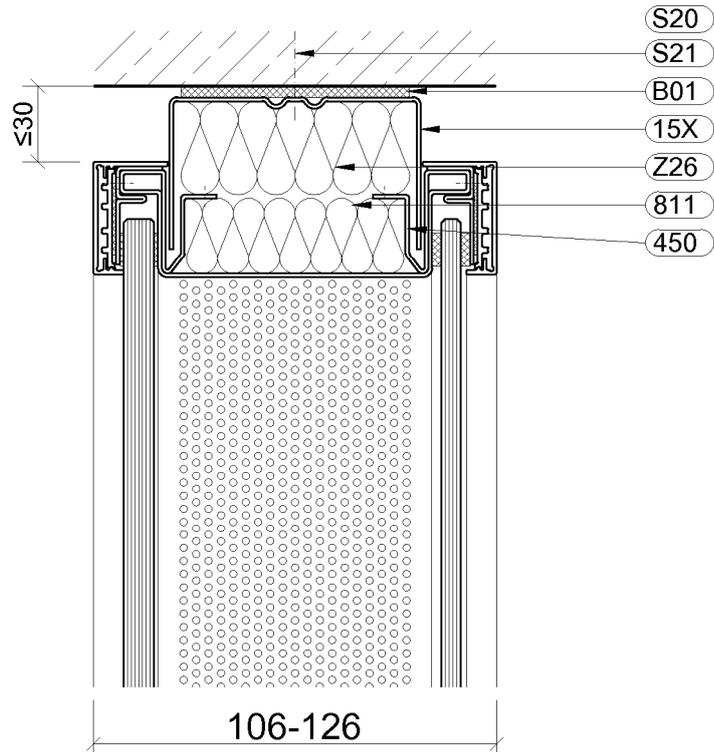
Schnitt D-D/3  
Bodenanschluss

Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

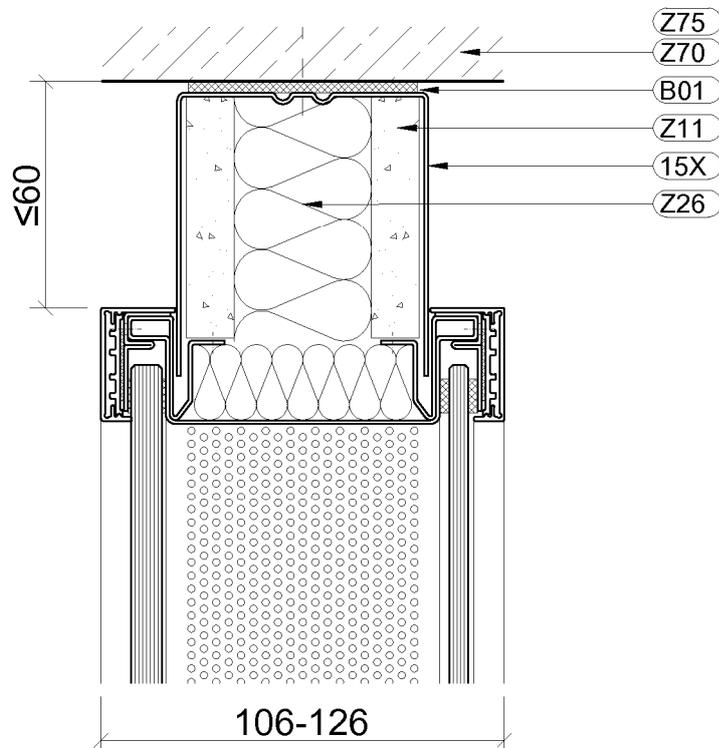
Brandschutzverglasung "fecolux G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 11

Schnitt D-D Bodenanschluss



Schnitt E-E/1  
 Deckenanschluss



Schnitt E-E/2  
 Deckenanschluss mit  
 großer Anschlussfuge

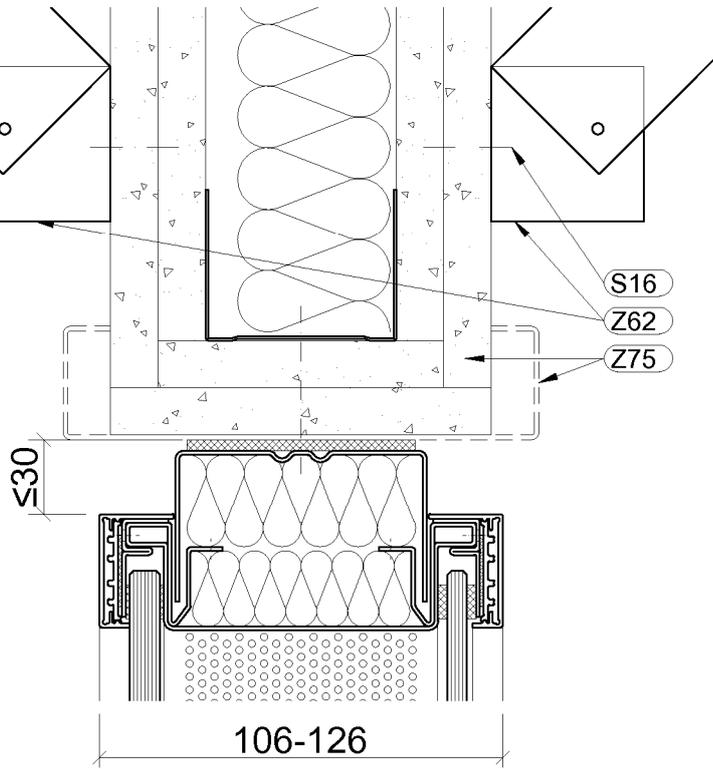
Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

Brandschutzverglasung "fecolux G30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

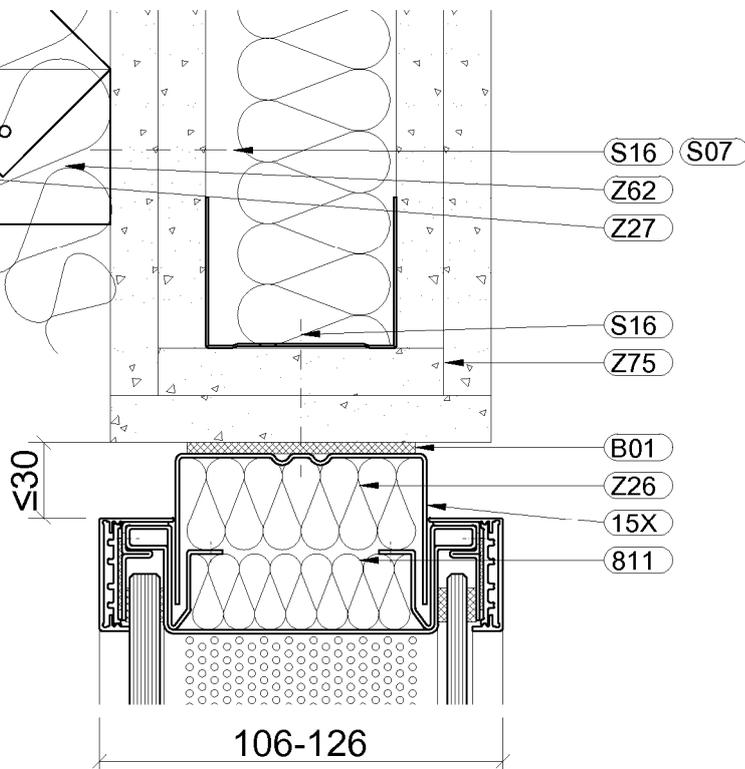
Anlage 12

Schnitt E-E Deckenanschluss

**Schnitt E-E/3**  
 Anschluss an  
 Trennwandschürze  
 mit beidseitiger  
 Aussteifung



**Schnitt E-E/4**  
 Anschluss an  
 Trennwandschürze  
 mit einseitiger  
 Aussteifung

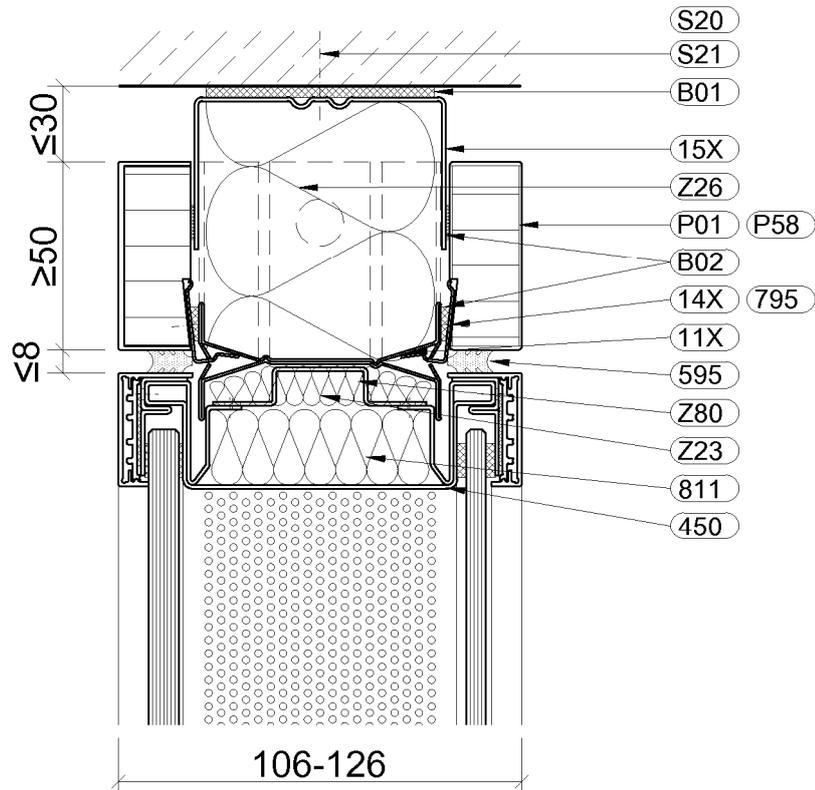


Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

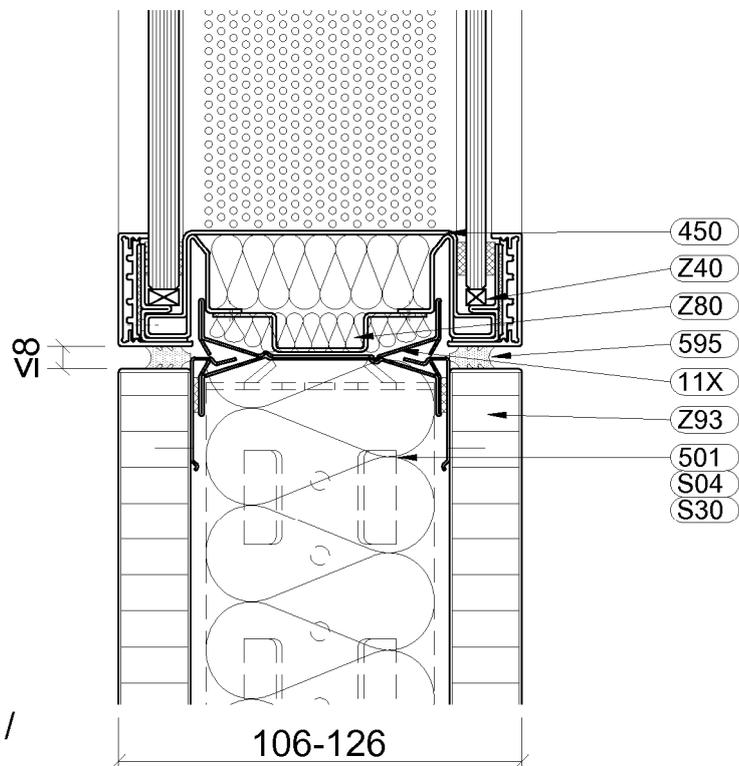
Brandschutzverglasung "fecolux G30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 13

Schnitt E-E Anschluss Trennwandschürze



Schnitt E-E/5  
 Deckenanschluss  
 mit Blende



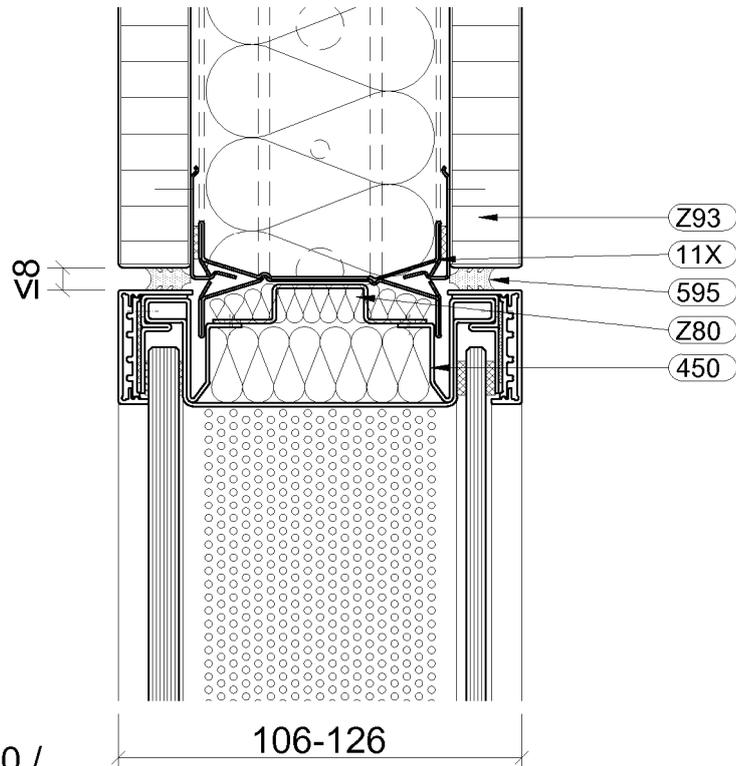
Schnitt F-F/1  
 Querfuge fecolux G30 /  
 Vollwand F30

Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

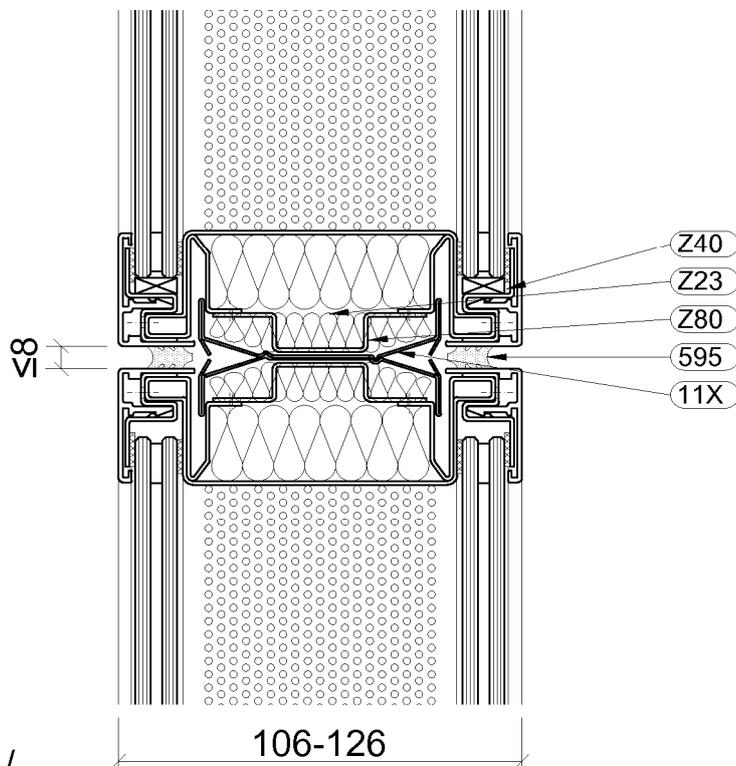
Brandschutzverglasung "fecolux G30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 14

Schnitt E-E Deckenanschluss / Schnitt F-F Querfuge



Schnitt F-F/2  
 Querfuge Vollwand F30 /  
 fecolux G30



Schnitt F-F/3  
 Querfuge fecolux G30 /  
 fecolux G30

Positionsliste siehe Anlage 16 + 17

Brandschutzverglasung "fecolux G30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 15

Schnitt F-F Querfuge

Pos.	Bezeichnung	Material / Abmessungen
11X	Normalständer	Stahlblech verzinkt, 0,62 mm gewalzt und gestanzt, Breite: 64 / 84 mm
12X	Regalständer	Stahlblech verzinkt, 0,6 / 1 mm gewalzt und gestanzt, Breite: 64 / 84 mm
130	Grundprofil für 3-teiligen Sockel	Stahlblech verzinkt, 1 mm, gewalzt und gestanzt
13X	Deckprofil für 3-teiligen Sockel	Stahlblech verzinkt, 1 mm, gewalzt, Schenkellänge 45 - 115 mm
14X	Halteleiste	Stahlblech verzinkt, 0,6 mm, gewalzt und gestanzt, Breite: 22 / 30 mm
15X	Anschlussprofile	Stahlblech verzinkt, 1 mm gewalzt und gelocht, Breite: 66 / 86 mm, Schenkellänge 50 - 140 mm
185	Anschlussprofil Rundstütze 50/66/50	Stahlblech verzinkt, 1 mm gekantet und gelocht
450	fecolux Glasrahmenprofil	Stahlblech verzinkt, 1 mm gewalzt und gelocht
454	fecolux Glashalteleiste 10-12 mm	Stahlblech verzinkt, 1 mm gewalzt und gelocht
455	fecolux Glashalteleiste 5-8 mm	Stahlblech verzinkt, 1 mm gewalzt und gelocht
456	fecolux-Abdeckprofil 5-8 mm	Alu-Strangpressprofil
457	fecolux-Halteclip für Abdeckprofil	Alu-Strangpressprofil, Abschnitte à ~ 80 mm
459	fecolux-Abdeckprofil 10-12 mm	Alu-Strangpressprofil
501	feco Kämpferwinkel	Stahlblech verzinkt, 100/100/60/3 mm gestanzt
595	Fugenfüllprofil 6 mm / 8 mm	TPE, Thermoplastische Elastomere
795	Halteleistenbefestigung	Stahldrahtklammern 90/12 NKS im Abstand <= 100 mm und Schraube 3 x 16 mm im Abstand <= 800 mm
811	Mineralfaserstreifen 58/20 (fecolux)	Rockwool Typ Temmarock-50 Z-23.15-1468
819	Akustikvlies	Zellwollfaservlies Paratex H60, 50g/m <sup>2</sup> , schwarz DIN 4102
860	Höhenversteller	Stahlblech verzinkt, Höhe: 35-110 mm Fußplatte: 63/25/12/3 mm, Stellschraube: M10 mit Innensechskant und Außenvierkant
B01	Dichtungsband	Melamin-Schaumband 60/80 x 5 mm P-NDS04-201
B02	Dichtungsband	PE- Schaumband, 9x2 mm
B04	fecolux Vorlegeband	Material und Dicke nach separater Aufstellung
G59	Scheiben - Kombinationen (fecolux G30)	Glaskombinationen nach separater Aufstellung
P01	Wandschalen	Wandschalen gemäß ABP-Nr.: P-3603/7283-MPA BS der MPA Braunschweig
P58	Wandschalen- Oberfläche	Alu-Strangpressprofil, Breite: 50-106 mm, Schenkellänge: 19 mm, Einlage aus MDF
S01	Schraube 2,9 x 9,5 mm	Blechschaube, Stahl verzinkt, SEKO oder LIKO, alternativ mit Bohrspitze, Schraubabstand 300 mm
S04	Schraube 4,2 x 16 mm	Blechschaube, Stahl verzinkt, SEKO oder LIKO, alternativ mit Bohrspitze, 2 Stück zur Fixierung in der Waagrechten
S07	Schraube 4,8 x 32 mm	Blechschaube, Stahl verzinkt, SEKO oder LIKO, alternativ mit Bohrspitze <= 500 mm
S08	Schraube 4,8 x 50 mm	Blechschaube, Stahl verzinkt, SEKO oder LIKO, alternativ mit Bohrspitze <= 500 mm
S11	Schraube 3,5 x 13 mm	Spanplattenschraube, Stahl verzinkt, SEKO oder Panhead
S16	Schraube 5,0 x 35 mm	Spanplattenschraube, Stahl verzinkt, SEKO oder Panhead
S20	Kunststoffdübel D6 und Schraube 5x35 mm	Typ HUD-1 6 mm; Schraube: Stahl verzinkt, SEKO oder Panhead im Abstand <= 500 mm
S21	Schraubanker	Schraubanker: Typ W-SA P 7,5x5/25 im Abstand <= 500 mm
S30	Schlossschraube M8 x 30 mm	mit Mutter und Unterlegscheibe

Brandschutzverglasung "fecolux G30"  
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 16

Positionsliste

Pos.	Bezeichnung	Material / Abmessungen
Z11	Einlage in Wand- / Sockelprofil	Streifen aus Gipskarton-Bauplatten GKB, Dicke 12,5 mm
Z23	Mineralfaserstreifen	Streifen aus Rockwool 62x10 mm aus Rockwool Typ RAF, 10 mm, nach DIN 4102
Z26	Mineralfaserplatte	Rockwool Typ Termarock-50, Dicke: 40 / 60 / 80 mm DIN 4102 A1 Z-23.15-1468
Z27	Mineralfaser	nicht brennbar, Schmelzpunkt > 1000°C, z.B. Rockwool Typ Conlit 150 P Schale
Z40	Verglasungsklotz	Promat oder Hartholz
Z45	Stellklotz	Hartholz oder Multiplex BU/BI, 28x19 mm, Höhe: <= 100 mm
Z62	Aussteifung Abschottung	UW-Profil 40 x 50 x 40 x 0,6 mm, Abstand gemäß Tabelle, bei einseitiger Ausführung F30 geschützt
Z70	Massivwand / -Decke / -Boden	Mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1 mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/C10 bzw. C12/15 (Die Mindestbeton-festigkeitsklassen nach DIN 1045-1, Tab.3, sind zu beachten.) oder nach DIN 1045-1 mindestens der Festigkeitsklasse B 10 bzw. B 15
Z71	Estrich	Mineralestrich
Z75	GK- Abschottung	Gipskartonwand nach DIN 4102, Tab. 48, mindestens 10 cm Wanddicke, mit beidseitiger (oder einseitiger F30 geschützter) Aussteifung, optional mit Deckenbandraster aus Stahl oder Aluminium (Stahl- C-Profil Dicke<=1,5 mm)
Z76	nichttragende Trockenbauwand	Gipskartonwand nach DIN 4102, Tab. 48, mindestens 10 cm Wanddicke, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F30
Z77	CW-Profil für Trockenbauwand	Stahlblech verzinkt, 0,6 mm gewalzt und gelocht
Z78	Rundstütze	Durchmesser: 200 - 1000 mm, Material: Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1 mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/C10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1, Tab.3, sind zu beachten.) oder nach DIN 1045-1 mindestens der Festigkeitsklasse B 10 bzw. B 15
Z79	bekleidete Stahlbauteile	bekleidete Stahlbauteile, nach DIN 4102-4, Abschnitt 6, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F30
Z80	fecolux- Montagebügel	Stahlblech verzinkt, 1,0 mm gestanzte u. gekantet
Z93	feco-Vollwand F30	F30 nach ABP-Nr.: P-3603/7283-MPA BS der MPA Braunschweig

Brandschutzverglasung "fecolux G30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Anlage 17

Positionsliste

Scheibe 1		Gegenscheibe		max. Elementmaß	
Typ / Hersteller	Dicke	Typ / Hersteller	Dicke	Breite x Höhe	Glaseinstand
Pyran S Fa. SCHOTT	>= 5 mm	ESG	>= 6 mm	1244 x 2520 mm 1500 x 1135 mm	12 mm
poliertes Drahtglas	>= 7 mm	ESG	>= 6 mm	1500 x 1135 mm	10 mm
poliertes Drahtglas	>= 7 mm	poliertes Drahtglas	>= 7 mm	1500 x 1135 mm	10 mm
PYROSWISS STADIP Fa. Vetrotech	>= 12 mm	PYROSWISS Fa. Vetrotech	>= 8 mm	1500 x 1200 mm	11 mm
INTERFLAM E30 laminated (non gel) Fa. Interver	>= 12 mm	INTERFLAM E30 Fa. Interver	>= 8 mm	1500 x 1200 mm	11 mm
INTERFLAM EW30 Fa. Interver	>= 11 mm	INTERFLAM EW30 Fa. Interver	>= 11 mm	1350 x 2035 mm 994 x 2900 mm	11 mm

Brandschutzverglasung "fecolux G30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Übersicht der Glaskombinationen

Anlage 18

Scheibe		Dichtungsbänder				Hersteller
Typ	Dicke	auf Rahmen	auf Halteleiste	Typ		
Pyran	5 mm	10 x 3,0 mm	"Kerafix 2000" Kerafix Blähpapier Neu Kerafix Flexilit	10 x 3,0 mm	"Kerafix 2000" Kerafix Blähpapier Neu Kerafix Flexilit	Gluske
poliertes Drahtglas	7 mm	10 x 1,0 mm	Kerafix 2000	10 x 3,0 mm	"Kerafix 2000" Kerafix Blähpapier Neu Kerafix Flexilit	Gluske
Pyroswiss / Interflam E30	8 mm	10 x 1,0 mm	"Kerafix 2000"	10 x 2,0 mm	"Kerafix 2000" Kerafix Blähpapier Neu Kerafix Flexilit	Gluske
Pyroswiss / Interflam E30	13 mm	10 x 1,0 mm	"Kerafix 2000"	10 x 1,0 mm	"Kerafix 2000"	Gluske
Interflam EW30	11 mm	10 x 2,0 mm	"Kerafix 2000" Kerafix Blähpapier Neu Kerafix Flexilit	10 x 2,0 mm	"Kerafix 2000" Kerafix Blähpapier Neu Kerafix Flexilit	Gluske

Hinweis:

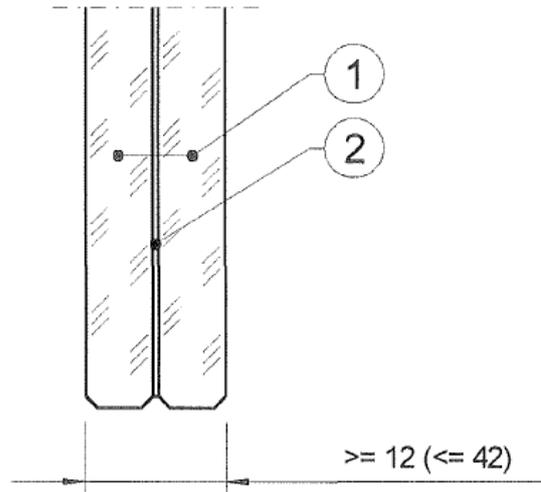
Unterschiede in den Glasdicken werden durch die Verwendung unterschiedlich dicker Dichtungsbänder ausgeglichen.

Brandschutzverglasung "fecolux G30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Übersicht der Dichtungsbänder

Anlage 19

Verbundsicherheitsglasscheibe SGG PYROSWISS STADIP\*



- 1) Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas vom Typ:  
 SGG PYROSWISS  $\geq 6,0 \pm 0,2$  mm dick,  
 hergestellt aus Floatglas, wahlweise siebdruckemailliert oder geätzt, wobei  
 der Anteil der Oberflächenveredelung bezogen auf ein Flächenraster  
 von 120 x 120 mm maximal 50% betragen darf,  
 oder  
 SGG PYROSWISS SATINOVO  $\geq 6,0 \pm 0,2$  mm dick,  
 hergestellt aus Floatglas Typ SGG SATINOVO mit vollflächig geätzter Oberfläche
- 2) PVB-Folie oder PVB SI-Folie, klar, matt oder farbig,  $\geq 0,38$  bis  $\leq 3,80$  mm dick  
 (Materialangaben und Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)

\* Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) nach Bauregelliste A Teil 1 Ifd. Nr. 11.13, hergestellt auf Basis von Floatglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 Ifd. Nr. 11.10

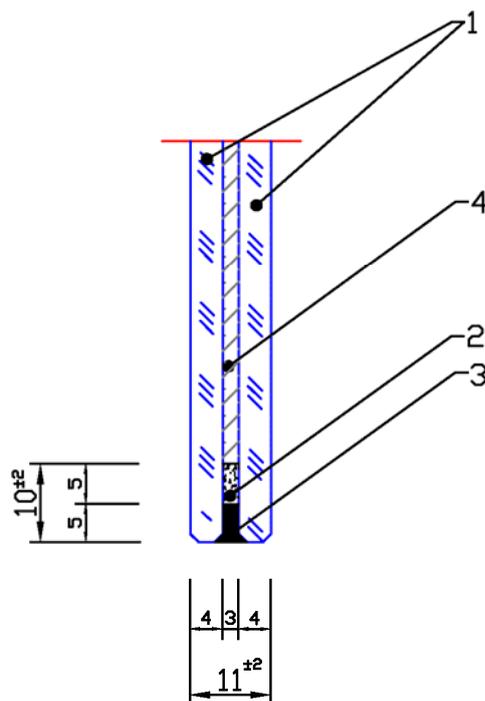
Alle Maße in mm

Brandschutzverglasung "fecolux G 30"  
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Verbundglasscheibe "PYROSWISS STADIP"

Anlage 20

## INTERFLAM LAMINATED



1: Einscheibensicherheitsglas / Verre trempé de sécurité / Sheet of tempered glass, 4mm.

2: Abstandhalter TPS / Espaceur TPS / Spacer TPS

3: Versiegelung Polysulfid / Enduction polysulfure / Polysulfide sealant

4: Interlayer : Nanocomposit INTERVER.

Brandschutzverglasung "fecolux G 30"  
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Verbundglasscheibe "INTERFLAM LAMINATED"

Anlage 21

Muster für eine  
Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat: .....
- .....
- .....
- .....
- .....
- Baustelle bzw. Gebäude: .....
- .....
- .....
- Datum der Herstellung: .....
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**: .....

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse ..... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ..... ) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.
- die gemäß dem Beiblatt zur Übereinstimmungsbestätigung deklarierten Werte in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ermittelt wurden.

.....  
 (Ort, Datum)

.....  
 (Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "fecolux G 30" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13	Anlage 22
Muster für die Übereinstimmungsbestätigung	

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-125

Muster für ein  
Beiblatt zur Übereinstimmungsbestätigung

Hiermit wird erklärt, dass für die **Brandschutzverglasung(en)** ..... der Feuerwiderstandsklasse ..... die deklarierten Werte

1. des Wärmeschutzes nach Abschnitt 3.2:

- Nennwert  $U_w$  des Wärmedurchgangskoeffizienten: .....  $W/(m^2 K)$
- Korrekturwerte  $\Sigma \Delta U_w$ : .....  $W/(m^2 K)$
- Bemessungswert  $g$  des Gesamtenergiedurchlassgrades der Scheiben: .....
- Lichttransmissionsgrad  $\tau_v$  .....

2. des Schallschutzes nach Abschnitt 3.2:

- Rechenwert des bewerteten Schalldämm- Maßes  $R_{w,R}$ : ..... dB  
 (unter der Berücksichtigung des Vorhaltemaßes von 2 dB)

3. der Gebrauchstauglichkeit nach Abschnitt 3.2:

- Luftdurchlässigkeit nach DIN EN 12207:2000-06: Klasse .....

in Übereinstimmung mit den Festlegungen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. .... für die/das in der Übereinstimmungserklärung genannte Baustelle bzw. Gebäude ermittelt bzw. aufgestellt wurden.

.....  
 (Ort, Datum)

.....  
 (Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "focolux G 30" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13	Anlage 23
Muster für das Beiblatt zur Übereinstimmungsbestätigung	